

lichen Situation zum Schlusse kommen, daß er im gegebenen Falle die heilige Kommunion nicht nur spenden konnte, sondern mußte.

Schwaz (Tirol).

P. Dr Pax Leitner O. F. M.

(Der Zusatz „sub poena reincidentiae“ beim kirchenrechtlichen Rekurs gemäß can. 2254, § 1.) Der Redaktion dieser Zeitschrift wurde nachstehender Fall mit der Bitte um theologische Begutachtung vorgelegt:

Der Priester Caius ist propter absolutionem proprii complicitis der excommunicatio S. Pontifici specialissimo modo reservata verfallen. Mit Rücksicht auf can. 2254, § 1: „In casibus urgentioribus“ u. s. w., wird tatsächlich Caius von einem Beichtvater, dem besondere Vollmachten abgehen, losgesprochen. Auf Begehren des Pönitenten übernimmt es sogar der Beichtvater, den vom Kirchenrecht befohlenen Rekurs selber für Caius vorzunehmen. Dieser jedoch kümmert sich nicht mehr um die Angelegenheit und versäumt es aus Nachlässigkeit, sich beim Beichtvater wieder einzufinden, um die Antwort zu vernehmen.

Erst nach mehreren Jahren, anlässlich geistlicher Exerzitionen, erinnert sich Caius daran, konnte aber die Antwort von Rom nun nicht mehr einholen, weil unterdessen der Beichtvater an einen dem Caius unbekannten Ort versetzt worden war. Nachdem auf alle diese Umstände nachdrücklich hingewiesen worden war, erteilte schließlich dem Caius ein „alius confessarius“ die gewünschte Lossprechung, allerdings erst nach längerem Zaudern und Nachdenken, mit Rücksicht darauf, daß der „recursus debitus, etsi frustra“ in der Tat doch war gemacht worden durch den ersten Beichtvater, und daß eine „reincidentia in censuram“ deswegen nicht sicher ist u. s. w.

Hat dieser „alius confessarius“, der ja keine besonderen Vollmachten besaß, richtig gehandelt? Was bleibt dem Caius jetzt noch zu tun übrig?

Einige Vorbemerkungen seien hier gestattet. Erstens soll betont sein, daß bei Behandlung dieses Falles eine Gefährdung des sigillum nicht in Betracht kommt. Zweitens steht es fest, daß auf das ernste und aufrichtige Verlangen des Caius hin der erste Beichtvater innerhalb eines Monats tatsächlich für ihn den Rekurs gemacht hat. Erst nachher hat Caius infolge von Nachlässigkeit die Angelegenheit auf sich beruhen lassen, und sich mit dem Beichtvater nicht mehr in Verbindung gesetzt. Endlich lohnt es sich, gleich bei Beginn darauf hinzuweisen, daß hier schon früher (vgl. z. B. in dieser Zeitschrift 1925, S. 763 ff. u. s. w.) in grundsätzlicher Weise die Bedingungen zur Absolution von vorbehaltenen Zensuren erörtert wurden. Deshalb soll

dieses Mal nur dasjenige näher ins Auge gefaßt werden, was den Kern der Schwierigkeit ausmacht. Es müssen jedoch zum besseren Verständnis und der notwendigen Klarheit wegen jene juristischen Erörterungen dem Leser mitgeteilt werden, die notgedrungen an den Fall sich knüpfen. Erst dann kann zur praktischen Anwendung geschritten werden.

Caius ist vom zweiten Beichtvater, dem besondere Vollmachten nicht zur Verfügung standen, deswegen losgesprochen worden, *weil es nach dessen Auffassung nicht sicher ist*, daß die Strafe der „*reincidentia in censuram*“ eingetreten ist. Es ist also vor allem zu untersuchen, ob das stimmt; ob Caius durch das oben geschilderte schwer sündhafte Verhalten sich nicht von neuem die vorbehaltene Exkommunikation zugezogen hat. Zwei Fragen kommen hier hauptsächlich in Betracht: 1. Bezieht sich der Zusatz im can. 2254, § 1, auf den es eben ankommt, „*sub poena reincidentiae*“, lediglich auf die zu erfüllende Rekurspflicht (*injuncto onere recurrendi*, wie es heißt), oder auch noch auf die Verpflichtung, den vorgeschriebenen Anordnungen Folge zu leisten (*et standi ejus mandatis*). — 2. Ist jene Versäumung, derer sich Caius schuldig gemacht hat, als Verstoß gegen die Rekurspflicht anzusehen, oder vielmehr als Vergehen gegen die Verpflichtung, sich den Anweisungen Roms zu unterwerfen?

Was die Beantwortung der ersten Frage angeht, so gibt es diesbezüglich unter den Kanonisten und Moralisten zwei entgegengesetzte Meinungen (außer der neutralen Haltung jener, die sich damit begnügen, den can. 2254, § 1, im Wortlaut ohne weiteren Kommentar anzuführen). Die Vertreter der ersten Meinung (und sie sind nicht unbedeutend an Zahl) beziehen die Worte: *sub poena reincidentiae* des angeführten Kanons sowohl auf die direkt voraufgehende Vorschrift (*injuncto onere recurrendi*), als auch auf die am Ende des Satzes erst auftauchende Bestimmung: *et standi ejus mandatis*; bezüglich der Strafe also stellen sie beide gleich. Dazu gehören unter anderen: *Blat* (V, 111, 118); *Prümmer* (in dieser Zeitschrift 1925, 767 ff.); *Cocchi* (de delictis et poenis, n. 78, 79); *Chelodi* (jus poenale, n. 35); *Piscetta-Gennaro* (IV, n. 329, 332) u. s. w. Auch *Vermeersch-Creusen* (Ep. II, n. 452) halten diese erste Meinung für „*probabilior*“, indem sie jedoch hinzufügen: „*Negativam sententiam ob ordinem verborum Codicis sua probabilitate carere non negamus.*“ Als Gründe für diese erste Meinung gelten folgende: 1. Unter dem alten Recht bezog sich der Zusatz „*sub poena reincidentiae*“ gleichmäßig auf die Rekurspflicht und auf das Einhalten der vorgeschriebenen Anweisungen, also ist auch jetzt im Kodex der can. 2254, § 1, im nämlichen Sinne auszulegen. 2. In der Quellenangabe des erwähnten Kanons werden die Dekrete des Hei-

ligen Offiziums angeführt, in denen das unter 1. soeben Berichtete enthalten war.

Die zweite Meinung behauptet, der Zusatz: *sub poena reincidentiae* beziehe sich lediglich auf die Rekurspflicht, nicht auf das Einhalten der erlassenen Verordnungen, falls dies letztere nicht eigens noch ausgedrückt ist (wie z. B. im can. 2254, § 3, in fine). Dieser zweiten Meinung schließen sich mehrere Kanonisten und Moralisten an, u. a. auch P. Chrétien (de poenitentia, pag. 90 seq.); Arréqui (Summar, n. 617, 3^o); Génicot-Salsmans (ed. 10, II, pag. 543); Noldin-Schmitt (III, n. 368, 3^o); F. Roberti (de delictis et poenis, I, pars I, n. 318; cfr. n. 323) u. s. w. Der eigentliche Grund, weshalb die Vertreter der zweiten Meinung jenen bedeutsamen und folgenschweren Unterschied machen, liegt im Wortlaut des can. 2254, § 1, selbst, wie dies F. Roberti (a. a. O.) deutlich angibt. „Quaeritur, sagt er, an in censuram reincidat qui accepta mandata non exsequatur. Ex modo loquendi Codicis haec poena non adest. Quamvis enim teneatur poenitens oboedire mandatis, poena ob inoboedientiam lege non statuitur.“ Wir befinden uns hier „in odiosis“, und da gilt der Grundsatz: odiosa sunt restringenda.

Diese zweite Meinung wäre, nach meinem Dafürhalten, so lange nämlich nicht eine entgegengesetzte authentische Erklärung der Kommission erfolgt, der ersteren vorzuziehen: es ist eben richtig, was F. Roberti so entschieden ausspricht: *Ex modo loquendi Codicis haec poena non adest*.

Was den ersten oben erwähnten *Einwand* betrifft, nämlich daß früher, vor Erscheinen des Kodex, die Strafe „sub poena reincidentiae“ sich rechtlich weiter erstreckte, so ist dies allerdings richtig. Dabei muß jedoch bemerkt werden, daß damals die Formulierung dieser Strafe auch eine erheblich andere war. So lesen wir z. B., vor Veröffentlichung des Kodex, in den „Institutiones mor. Alphons.“ von Marc (15. Aufl., I, n. 1284) folgende Formulierung: „In casu urgenti potest quilibet confessorius . . . absolvere a quibuslibet casibus et censuris S. Sedi reservatis, imposita obligatione infra mensem recurrendi ad competentem auctoritatem ad audienda mandata, sub poena reincidentiae.“ Hier also finden sich beide auferlegte Verpflichtungen (recurrendi . . . ad audienda mandata) zusammen unter einem einzigen sich auf das vorhergehende gleichmäßig beziehenden Zusatz: *sub poena reincidentiae*. Das ist jedoch im Kodex nicht mehr der Fall: im can. 2254, § 1 (so will es uns scheinen), befindet sich das „stare mandatis“ schon außerhalb des Bereiches vom Zusatz *sub poena reincidentiae*. Das ist eben das Argument des oben zitierten F. Roberti und dagegen ist meines Erachtens schwerlich aufzukommen.

Hier setzt nun der erwähnte *zweite Einwand* mit Nachdruck ein, daß nämlich in der Quellenangabe zum can. 2254, § 1, die Entscheidung des Heiligen Offiziums auch angeführt wird, welche *sub poena reincidentiae* die Befolgung der Anweisungen (mandata) als verpflichtend bezeichnete. Daraus ergäbe sich die Schlußfolgerung: also ist wohl auch der can. 2254, § 1, im gleichen Sinn zu deuten. Hierauf ließe sich erwidern: die *litterae S. Officii* vom 30. März 1892, in welchen unter n. 3 die besagte Entscheidung tatsächlich vorkommt, sind zwar angeführt, aber nur für die Nummern 5 und 6, in denen keine Rede ist von jener Bestimmung (vgl. Collectanea S. C. De Prop. F. II, n. 1788). Damit wäre aber dem zweiten Einwand die Spitze gebrochen.

Gehen wir nun zur letzten Frage über: Verstößt es gegen die Rekurspflicht, wenn der Pönitent sich nicht mehr stellt beim Beichtvater, oder fällt es eher unter das „non stare mandatis“? Dies ist von Bedeutung, insofern es ja im ersteren Fall unter die Strafe *sub poena reincidentiae* sicher zu stehen käme. *Arréqui* und *Noldin-Schmitt* behaupten, es gehöre dies zum Begriff: Rekurs einlegen, und unterstehe folglich der oben erwähnten Strafe. *Noldin-Schmitt* (III, n. 368) drücken sich folgendermaßen aus: „Rekursus qui fit per medium confessarii (*Arréqui*, n. 617, sagt allgemein: recursus), tum demum perficitur et completur, quando recipiuntur mandata.“ *P. Chrétien* jedoch in seinem Traktat: de poenitentia (p. 90 seq.), entscheidet sich für die gegenteilige Ansicht, indem er schreibt: „Si accepto onere recursus, tempore determinato, mutata voluntate (poenitens) non revertatur ad audienda mandata, de se non incurrit censuram“ u. s. w. Ganz richtig heißt es: „mutata voluntate“, denn wenn schon gleich bei Beginn der ernste Wille fehlt, dann kann es sich nicht mehr um den vom Kirchenrecht verlangten Rekurs handeln; in einem solchen Fall würde die „contumacia“ noch weiter vorhanden sein. Hat aber der Pönitent ernstlich den Willen, der Rekurspflicht nachzukommen, und reicht er zu dem Zweck entweder durch sich selbst oder durch den Beichtvater das entsprechende Gesuch innerhalb eines Monates, vom Tag der Absolution an gerechnet, *tatsächlich* ein, dann wird wohl nichts anderes mehr von ihm zu verlangen sein, auf daß er der „reincidentia in censuram“ entgehe (insofern das allgemeine Kirchenrecht in Betracht käme). Dies scheint wenigstens die Auffassung zu sein, die sich aus folgenden Worten des schon zitierten *F. Roberti* ergibt (de delictis et poenis, I, p. I, n. 318): „Mensis (intra quem sub poena reincidentiae faciendus est recursus) sumitur ut est in calendario, can. 34, § 3, n. 1, et prima die minime supputata, completur expleta ultima die, can. 34, § 3, n. 3 . . . non requiritur ut intra statutum tempus responsum pervenerit; suf-

ficit ergo e. g. ut epistola missa fuerit, nec videtur necessarium ut Superior eam acceperit . . . Poena, nisi quis statuto tempore recursum interposuerit, est reincidentia in eandem censuram“ (pag. 364, 365). Daraus ersieht man, wie der Rekurspflicht Genüge geleistet wird, so daß man sich wenigstens nicht die kirchenrechtlich vorgesehene Strafe: *reincidentia in eandem censuram*, zuziehe; und nur das kommt hier in Betracht. Übrigens ließe sich der Auffassung von *Arréqui* und *Noldin-Schmitt* entgegenhalten, daß ja auch die Befolgung der erteilten Anweisungen den Rekurs „vervollständige und abschließe“, wie sie sich ausdrücken: „perficitur et completur“; und dennoch verneinen gerade diese Autoren, daß die Nichtbefolgung der Anweisungen eine „reincidentia in censuram“ nach sich ziehe. Es bleibt also wenigstens ein berechtigter Zweifel bestehen, und dies um so mehr, weil in den kirchenrechtlichen Erlässen immer nur zwischen „onus recurrenti“ und „stare mandatis“ unterschieden wird; nun aber bezieht sich das „Sichstellen beim Beichtvater“ noch eher auf die Verpflichtung „standi mandatis“: nämlich um dieselben zu befolgen, muß er sie vernehmen, und um sie zu vernehmen, muß er sich dem Beichtvater stellen.

Nachdem diese verschiedenen Fragen ihre notwendige Erörterung gefunden haben, möge folgendes vom kirchenrechtlichen Standpunkt aus als Antwort auf die Schwierigkeiten vorgebracht werden: 1. Es steht nicht fest, daß ein Pönitent, der aufrichtigen Willens durch den Beichtvater innerhalb der gesetzlichen Frist tatsächlich rekurriert hatte, und sodann es vernachlässigte, sich einzustellen, um die Antwort zu vernehmen und zu befolgen, der Zensur wieder verfallen ist. 2. Dadurch, daß der in Frage kommende Pönitent sich, wenn auch jahrelang, nicht stellte, um die Antwort auf seinen Rekurs zu erfahren, wird er keineswegs von der Verpflichtung entbunden, sich zu stellen, sobald er kann; d. h. in unserem Fall, sobald er die Möglichkeit hat, den Aufenthaltsort des ersten Beichtvaters zu erfahren. 3. Hat er diesen guten Willen und leistet er im übrigen Genugtuung, so ist die beim zweiten Beichtvater abgelegte Beicht und die von ihm erhaltene Lossprechung kirchenrechtlich nicht zu beanstanden.

Vom Standpunkt der *Moral und Pastoral* ist zu bemerken: Caius hat wegen fortgesetzten schweren Vergehens des Ungehorsams (da er seit Jahren in schuldbarer Weise der Verpflichtung sich entzog, die Anweisungen zu vernehmen, die er durch den Beichtvater erbeten) es ohne Zweifel verdient, eine sehr schwere Buße zu erhalten gelegentlich jener Exerzitienbeicht; und zwar eine solche, die positis ponendis in etwa jener entspricht, die auferlegt zu werden pflegt beim Rekurs für derartige Vergehen.

Denn auch hierin darf seine „malitia“ (und eine solche ist seine Nachlässigkeit) ihm keinen Nutzen bringen. Ferner hat der zweite Beichtvater darauf zu sehen, daß jede Gelegenheit zu einem Rückfall in wirksamer Weise beseitigt werde; er soll endlich den Caius eindringlich ermahnen, die Anweisungen beim ersten Beichtvater sich einzuholen, sobald dies möglich wird.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß unter solchen Voraussetzungen der zweite Beichtvater handeln durfte, wie er gehandelt hat. Denn wirklich fehlt es nicht an ernstesten Gründen, daß man Zweifel hege, ob Caius der Zensur wieder verfallen ist; und in einem solchen Zweifel „consequente actionem“ gilt der vom *heiligen Alfons* aufgestellte Grundsatz (VII, 67): „In dubio an censura sit incursa vel ne, in foro conscientiae non tenemur nos gerere ut censuratos“: ob es sich dabei um „dubium facti“ oder „dubium juris“ handelt, ändert nichts am Grundsatz (vgl. *Marc-Gestermann*, Inst. Mor. 19 ed. I, n. 1273, 2^o). Daß dieser Standpunkt sich rechtfertigen läßt aus Gründen, die dem heutigen Kirchenrecht entnommen sind, ist oben dargelegt worden; man sieht also nicht ein, weshalb *ceteris servatis* der zweite Beichtvater den Caius nicht hätte lossprechen können. Andererseits ist damit für Caius nicht alles abgetan: er hat nämlich noch nicht Kenntnis genommen von der Antwort auf seinen Rekurs und demzufolge sich den Anordnungen, welche dieselbe enthält, noch nicht unterworfen. Nun aber ist es möglich, daß in der Antwort selbst die Befolgung dieser Anordnungen „sub poena reincidentiae in censuram“ vorgeschrieben ist, wie *F. Roberti* eigens bemerkt (a. a. O., n. 323): „Ceterum si obligatio parendi mandatis statuatur sub poena reincidentiae, in mandatis ipsis contineri potest.“ Die nämliche Bemerkung macht *P. Chrétien* in dem oben angeführten Traktat: de poenitentia (p. 91): „. . . non incurrit censuram, nisi in rescripto non-adimpletio mandatorum censura puniatur.“ Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß Caius sobald als nur möglich sich Kenntnis verschaffen muß vom Inhalt der römischen Antwort, um sein Verhalten demzufolge einzurichten. Noch in anderer Weise könnte es geschehen, daß sich Caius von neuem mit der Exkommunikation zu beschäftigen hätte. Wenn nämlich das bisherige „dubium“ durch eine authentische Erklärung (was nicht ausgeschlossen ist) behoben würde *in dem Sinne*, daß tatsächlich trotz der Formulierung jenes can. 2254, § 1, der Kodex vom früheren Rechte nicht abwich. Dann müßte Caius, obwohl seine getätigte Exerzitienbeicht gültig war, doch noch um Lösung von der Exkommunikation nachsuchen.